

Kassen- und Beitragsordnung des Kreisverbandes der Partei Alternative für Deutschland für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld

§ 1 Die Kassen- und Beitragsordnung regelt folgende Vorgänge im Kreisverband:

- Buchführungsmodalitäten
- Beiträge und Mitgliederverwaltung
- Sonderbeiträge für Ratsmitglieder, Bezirksvertreter, sachkundige Bürger und Bürgerinnen/Einwohner im Stadtrat
- Haushaltspläne
- Verfügungsberechtigung über die finanziellen Mittel
- Kostenerstattungen

§ 2a Buchführungsmodalitäten

(1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Kassenwart sorgt für die Einhaltung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Die Buchführung erfolgt auf EDV-Grundlage.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer bzw. Prüferinnen, die die Bilanz und die Einnahmen-Ausgabenrechnung überprüfen. Der Kassenwart legt beim Rechenschaftsbericht des Vorstands der Mitgliederversammlung die geprüften Abschlüsse vor. Erst nach dem Bericht des Kassenwarts kann über die Entlastung des Vorstandes abgestimmt werden.

(4) Der Kassenwart gibt den geprüften Abschluss geforderten Termin an den Landesverband der AfD Sachsen-Anhalt weiter.

§ 2b Ordnungsmäßigkeit

Die Buchführung muss jederzeit von einer/einem sachverständigen Dritten nachprüfbar sein. Es werden insbesondere folgende Anforderungen gestellt:

(1) Keine Buchung ohne Beleg

(2) Jeder Beleg erhält eine eigene Belegnummer

(3) Die Belegnummerierung bezieht sich auf das Kalenderjahr

(4) Anforderungen an den Inhalt eines Buchungsbelegs: Aus dem Beleg muss der Verwendungszweck der Gelder erkennbar sein, der Buchungsbetrag, das Ausstellungsdatum, das Buchungsdatum, die Kontierung, die Belegnummer, Aussteller des Belegs

(5) Zeitnahe Buchung

(6) Führen eines Scheckkopierbuchs - Kopien der Ausgangsschecks zwecks Überprüfung der Unterschriftsberechtigung

§ 3 Mittelplanung und Mittelverwendung

- (1) Der Kassenwart legt bis spätestens zum Ende des 1. Quartals der Mitglieder-versammlung einen Haushaltsplan vor. Notwendige Bestandteile sind:
die Zusammenstellung der voraussichtlichen Ausgaben die Abschätzung der Einnahmen
anfallende Wahlkampfkosten (Wahlkampfhaushalt) Aktionshaushalt für den Vorstand
- (2) Notwendig werdende Nachtragshaushalte sind vom Kassenwart rechtzeitig aufzustellen und von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- (3) Die Einhaltung des Haushaltsplans bei den Ausgaben wird vom Kassenwart überwacht. Über die Verwendung des Aktionshaushaltes bestimmt der Vorstand mehrheitlich.
Notwendige Investitionen sind im Haushaltsplan nachzuweisen (und damit von der Mitgliederversammlung zu genehmigen) oder in einem Nachtragshaushalt von der Mitgliederversammlung zu beschließen, sofern die Ausgaben nicht durch die normalen notwendigen Geschäftskostenansätze abgedeckt werden können Über die Vergabe von Krediten an Initiativen o. ä. entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Verfügungsberechtigung über die Konten haben die Kassensparte, die Parteigeschäftsführung sowie ein weiteres Mitglied aus dem Vorstand. Die Geschäftsführung verfügt über die Barkasse. Ausgaben, die die Höhe von 500 Euro überschreiten, müssen vom Vorstand genehmigt werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge, Mandatsträgerbeiträge und Spenden

(1) Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied zahlt einen Mindestbeitrag nach Landessatzungsregelung. Die Einziehung der Mitgliedsbeiträge erfolgt in der Regel bargeldlos. Bearbeitungsgebühren der Bank, die in diesem Zusammenhang durch nicht ausreichende Deckung des vom Mitglied genannten Kontos entstehen, werden von dem betreffenden Mitglied zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag getragen. In besonderen Fällen ist auf Antrag eine Beitragsreduzierung oder -befreiung möglich, über die der Vorstand entscheidet.

(2) Mandatsträgerbeiträge

Es ist ausdrücklich gewünscht das Ratsmitglieder, Bezirksvertreter, sachkundige Bürger und Bürgerinnen/Einwohner im Stadtrat, die ein Mandat durch die AfD erlangt haben, regelmäßige Sonderbeiträge an den Kreisverband spenden.

(3) Sonderbeiträge und Spenden

Förderer werden gesondert gehandelt und erhalten in Höhe des Förderbetrages einen Beleg über diese Summe.

(4) Beitrags- und Spendenquittungen werden ausschließlich vom Kassenwart ausgestellt.

§ 5 Mitgliederverwaltung

Der Kreisverband führt ein Mitgliederverzeichnis auf EDV-Grundlage. Der Kreisvorstand sorgt für die Zugangs- und Änderungsmeldungen an den Landesverband.

§ 6 Kostenerstattung

(1) Grundsätzlich ist eine Kostenerstattung vorgesehen.

Diese gilt für: Fahrtkosten der Delegierten zu Bundes- und Landesdelegiertenkonferenzen, Bundes- und Landesarbeitsgemeinschaften, Landesparteirat, Landesfinanzkonferenzen
Fahrtkosten der Vorstandsmitglieder zu Vorstandssitzungen
Fahrtkosten der Kandidaten und Kandidatinnen so wie Mitglieder einer Wahlliste zu Wahlveranstaltungen.

Für die oben genannten Veranstaltungen können die Kosten für Kinderbetreuung und Übernachtungskosten gegen Nachweis erstattet werden.

(2) Wenn bei der Wahrnehmung von Funktionen für AfD größere Fahrten notwendig werden, sollten diese im Normalfall mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt werden. Erstattet wird der Fahrpreis gemäß Nachweis auf der Grundlage des jeweils gültigen Tarifs 2. Klasse der Bundesbahn bzw. anderer öffentlicher Verkehrsmittel. Wenn wegen besonderer Umstände im Ausnahmefall PKWs benutzt werden müssen, ist für die Kostenerstattung die Genehmigung des Vorstands erforderlich. Für Transporte von Materialien werden die PKW - Kosten erstattet. Berechnungsgrundlage ist der jeweils gültige steuerliche Pauschalbetrag.

(3) Sämtliche Kostenerstattungen werden nur nach Vorlage von Belegen erstattet. Die Erstattung beschränkt sich auf eine vom Vorstand beschlossene, im Rahmen der Haushaltsmittel verfügbare und tragbare Höhe.

Grundsätze für sämtliche beschlossenen Ausgaben sind die vorhandene Deckung bzw. die Nachweise von Liquiditätszufluss in einem absehbaren Zeitraum (max. 14 Tage).

Die Kassen- und Beitragsordnung ist Teil der Satzung des Kreisverbandes der AfD, Kreisverband Anhalt-Bitterfeld. Sie tritt am Tag ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Diese Kassen- und Beitragsordnung ist nur in Verbindung mit der Satzung des Kreisverbandes gültig.